



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
1277

Jahr
2019

Geschäftsbereich
6A

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen	17.09.2019	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	25.09.2019	Entscheidung

Betreff

Satzung vom 26. April 2014 über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018
hier: Befristete Erweiterung der Nutzungszeiten

Datum: 13.09.2019

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

- 1) Der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen empfiehlt,**
- 2) der Rat der Stadt Essen beschließt**
folgende Änderungen der Satzung über die Nutzung städtischer Sportanlagen und Sportplätze vom 26.04.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2018:
§ 3 Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Antrag können die Nutzungszeiten in den Sporthallen, in denen der Schließdienst auf den Nutzer übertragen wurde, befristet bis zum 31.12.2022 bis 23.00 Uhr verlängert werden. Die Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall erteilt, dass es aufgrund der längeren Nutzungszeiten zu Beschwerden der Anwohner kommt.“

Sachverhaltsdarstellung

Auf der Grundlage und mit Hilfe von Mitteln aus den Förderprogrammen, dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW, KInvFG Kapitel 1 und 2 und „Gute Schule 2020“, sowie Haushaltsmitteln zusammen in Höhe von rund 70 Millionen Euro war es der Stadt Essen möglich, ein Turnhallensanierungsprogramm bis Ende 2022 aufzulegen.

Im Zeitraum seit 2017 bis 2022 können so an insgesamt ca. 40 Standorten der Immobilienwirtschaft und der Sport- und Bäderbetriebe Essen Turn- und Sporthallen saniert werden.

Allein ab Ende 2019 werden zeitgleich 15 bis 20 Hallen im gesamten Stadtgebiet saniert. Da hierfür Hallenschließungen von teilweise bis zu 15 Monaten notwendig sein werden, müssen für die derzeitigen Hallennutzer, Schulen und Vereine in anderen Hallen Ersatzzeiten gefunden werden.

Die Sport- und Bäderbetriebe prüfen hierzu u.a. folgende Alternativen in Abstimmung mit dem ESPO und Vereinen, siehe auch Drucksache 1225/2019/6A:

- Teilen oder gemeinsame Nutzung der Nutzungszeiten durch Vereine
- Verzicht auf Nutzungszeiten durch Kompensation innerhalb der Vereine (nur für den Sanierungszeitraum oder dauerhaft)

- Prüfung der offiziell vergebenen jedoch nicht genutzten Zeiten
- Nutzung der Hallen an Wochenenden, wenn kein Spielbetrieb stattfindet
- Nutzung von Hallen in eigenverantwortlicher Nutzung im Vormittagsbereich durch Schulsport
- Nutzung von Mehrzweckräumen in Schulen
- Verlängerung der Hallen-Öffnungszeiten bis 23 Uhr
- Kürzung der Nutzungszeiten bzw. Blockzeiten von 2 auf 1,5 Stunden.

In ersten Gesprächen mit den Vereinen zeigt sich, dass insbesondere die befristete Erweiterung der Nutzungszeiten von 22:00 auf 23:00 Uhr in Kombination mit der Kürzung der Blockzeiten von 2,0 auf 1,5 Stunden eine effektive Alternative zur Schaffung von Ersatzzeiten darstellt.

Voraussetzung für diese Lösung ist allerdings, dass die entsprechenden Vereine die Schlüsselgewalt für die Halle besitzen und keine Arbeitszeiten von städtischen Mitarbeitern betroffen sind.

In der Satzung vom 26. April 2014 über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018 gibt es im § 3 (1) bisher die folgende Regelung:
„Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte ca. 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudung zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen. Die allgemeine Öffnungszeit der städt. Sportplätze beginnt um 08.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis 21.30 Uhr möglich. Die Öffnungszeit in den Sporthallen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.“

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes schlägt die Verwaltung vor, für den Zeitraum der anstehenden Sanierungen, den Vereinen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |